

## Gebührenmindernde Sonderfälle

Bestimmte Befestigungsarten haben eine günstigere Abflusseigenschaft als vollständig versiegelte Flächen. Von diesen Flächen wird im Verhältnis zu den vollständig versiegelten Flächen bei gleichen Niederschlagsereignissen weniger Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet. Das heißt, die öffentliche Kanalisation wird weniger stark belastet.

Daher wird für folgende Flächen ein Abschlag auf die befestigte, abflusswirksame Fläche gewährt, die Grundlage für die jeweils zu erhebende Niederschlagswassergebühr ist.

### Teilversiegelte Flächen

Teilversiegelte Flächen werden nur zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.

Zu teilversiegelten Flächen gehören:

- Lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mind. 6 cm
- Rasengittersteine
- Porenbetonsteine (sog. Ökopflaster)
- Sickerpflaster (soweit der Fugenanteil mind. 20 % der gepflasterten Fläche beträgt)
- Schotterfläche

### **Berechnungsbeispiel:**

Gesamtfläche des Grundstücks (befestigt und abflusswirksam): 120 m<sup>2</sup>  
davon teilversiegelt: 60 m<sup>2</sup>

Berechnung der Gebührenrelevanten Fläche:

$$120 \text{ m}^2 - 60 \text{ m}^2 = 60 \text{ m}^2 \text{ (Vollveranlagung)}$$

$$60 \text{ m}^2 : 2 = 30 \text{ m}^2 \text{ (50 \% Ermäßigung)}$$

$$60 \text{ m}^2 + 30 \text{ m}^2 = \mathbf{90 \text{ m}^2} = \mathbf{\text{gebührenrelevante Fläche}}$$

### Brauchwassernutzungsanlagen / Gartenbewässerungszisterne

Ist eine Fläche, auf die Niederschlagswasser trifft, an eine Brauchwassernutzungsanlage die z.B. das Niederschlagswasser zur Toilettenspülung nutzt, angeschlossen, so reduziert sich diese Fläche (die gleichzeitig für die Niederschlagswassergebühr relevant ist) um **50 %**, sofern das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche beträgt.

Die Besonderheit bei Brauchwassernutzungsanlagen besteht darin, dass sie sowohl für das Schmutz- als auch für das Niederschlagswasser eine Rolle spielen können. Denn durch die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser wird das benutzte Niederschlagswasser zu Schmutzwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird. Daher müssen Betreiber von Brauchwassernutzungsanlagen zusätzlich zu dem üblichen Frischwasserzähler (1. Wasseruhr) eine Wasseruhr an ihrer Brauchwassernutzungsanlage installieren, um die entsprechenden Schmutzwassereinleitungen nachhalten zu können (2. Wasseruhr). Um eine Doppelerhebung zu vermeiden, kann außerdem eine Wasseruhr zur Messung der Nachspeise der Nutzungsanlage in regenarmen Zeiten aus der Frischwasserversorgung installiert werden (3. Wasseruhr).

Ebenso ist der Betreiber der Anlage dafür verantwortlich, dass die Brauchwasseranlage ordnungsgemäß errichtet wurde und ordnungsgemäß betrieben wird. Auch muss die Hausleitungsanlage den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

**Berechnungsbeispiel:**

Gesamtfläche des Grundstücks (befestigt und abflusswirksam): 120 m<sup>2</sup>

Davon an eine Brauchwassernutzungsanlage angeschlossene Fläche: 60 m<sup>2</sup>

Berechnung der Gebührenrelevanten Fläche:

$$120 \text{ m}^2 - 60 \text{ m}^2 = 60 \text{ m}^2 \text{ (Vollveranlagung)}$$

$$60 \text{ m}^2 : 2 = 30 \text{ m}^2 \text{ (50 \% Ermäßigung)}$$

$$60 \text{ m}^2 + 30 \text{ m}^2 = \mathbf{90 \text{ m}^2 = \text{gebührenrelevante Fläche}}$$

**Versickerungsanlagen/Rückhalteanlagen**

Werden Versickerungsanlagen (z.B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen, etc.) oder Rückhalteanlagen (z.B. Regenrückhaltebecken) mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz betrieben, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um **50 %**, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche beträgt.

**Berechnungsbeispiel:**

Gesamtfläche des Grundstücks (befestigt und abflusswirksam): 120 m<sup>2</sup>

davon an eine Versickerungsanlage angeschlossene Fläche: 60 m<sup>2</sup>

Berechnung der Gebührenrelevanten Fläche:

$$120 \text{ m}^2 - 60 \text{ m}^2 = 60 \text{ m}^2 \text{ (Vollveranlagung)}$$

$$60 \text{ m}^2 : 2 = 30 \text{ m}^2 \text{ (50 \% Ermäßigung)}$$

$$60 \text{ m}^2 + 30 \text{ m}^2 = \mathbf{90 \text{ m}^2 = \text{gebührenrelevante Fläche}}$$